

9. Beiblatt.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

7. Juli 1948.

244/J

Anfrage

der Abg. F r i s c h , M ü l l n e r , P r i n k e , H i n t e r n d o r f e r
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die Änderung der 6. Gerichtsentlastungsnovelle vom 2.7.1929,
BGBl. Nr. 222.

-.-.-.-.-.-.-.-

Die Richter sind bekanntlich stark überlastet, nicht zuletzt deshalb, weil sie noch viele Arbeiten zu verrichten haben, die nicht richterlicher Natur sind. Die Einführung des teilweise erweiterten Wirkungskreises der gerichtlichen Geschäftsstelle hat sich ausgezeichnet bewährt und insbesonders auch eine fühlbare Beschleunigung der Geschäfte nach sich gezogen, die durch die - wie sie heute heißen - Rechtspfleger erledigt wurden.

Die hohe fachliche Qualität der Arbeit der Rechtspfleger beweist nicht nur die Praxis, sondern auch theoretische Abhandlungen in Fachzeitschriften, die zum Teil von Rechtspflegern stammen, zum Teil auf ihre Erledigungen Bezug nehmen. In Gesetzesausgaben zitierte Entscheidungen beruhen häufig auf erstinstanzlichen Rechtspfleger-Entscheidungen und beweisen auch damit ihre hohe Qualität. Die angestrebte Novellierung liegt im Zuge einer gesunden Verwaltungsreform.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die 6. Gerichtsentlastungsnovelle im Verordnungswege im Sinne der Erweiterung des Wirkungsbereiches der Rechtspfleger abzuändern?

-.-.-.-.-.-.-.-